



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.15 RRB 1901/1235
Titel	Strassen.
Datum	08.08.1901
P.	478–480

[p. 478]

A. Auf ein Gesuch der Gemeindräte Elsau und Bertschikon wurden technische Vorarbeiten angefertigt für eine Straße II. Klasse von Fulau nach Zünikon, und dieselben mit Verfügung vom 25. Januar 1900 dem Bezirksrat Winterthur für sich und zu Händen der politischen Gemeinden Bertschikon und Elsau im Sinne von § 4 der Verordnung betreffend das Verfahren bei Klassifikation, Bau und Korrektion von Straßen II. Klasse übermittelt.

B. In der Versammlung vom 25. Februar 1900 beschloß die politische Gemeinde Elsau Erstellung der in Betracht fallenden Straßenstrecke nach vorliegendem Projekt, unter der Bedingung, daß die Gemeinde Bertschikon in Anwendung von § 9 des Straßengesetzes durch den Bezirksrat verpflichtet werde, die Hälfte der Baukosten zu übernehmen.

C. Die politische Gemeinde Bertschikon lehnte durch Beschluß vom 25. März 1900 die Straßenbaute ab, wobei nach Ansicht des Gemeindrates die Zumutung der Gemeinde Elsau auf gleichmäßige Verteilung der Baukosten zum Voraus ein Stein des Anstoßes gewesen sei. Mitgewirkt habe ferner die hohe Steuerbelastung und der Wunsch eines Teiles der Gemeindeeinwohner, die ebenfalls im Wurfe liegende Straßenverbindung Gundetswil–Rickenbach möchte, als dringlicher, zuerst erstellt werden.

D. Gegen den letzterwähnten Gemeindebeschuß wurde von einer Anzahl Einwohner von Zünikon mit Eingabe vom 6. April 1900 beim Bezirksrat Rekurs erhoben, welcher denselben mit Beschluß vom 4. Juni 1900 als begründet erklärte, den angefochtenen Gemeindebeschuß aufhob und die Gemeinde verpflichtete, die Straße unter // [p. 479] Vorbehalt der Genehmigung des Projektes durch den Regierungsrat zur Ausführung zu bringen.

Da gegen diesen Rekursentscheid, welcher sowol der Gemeinde Bertschikon als auch der Gemeinde Elsau zur Kenntnis gebracht wurde, von keiner Seite Einsprache erhoben wurde, erwuchs derselbe in Rechtskraft, so daß die Baufrage als erledigt betrachtet werden konnte und nur noch Differenzen über die Verteilung der Baukosten bestanden.

E. Auch diese Streitfrage wurde vom Bezirksrat erstinstanzlich entschieden, indem derselbe unterm 18. Januar 1901 beschloß, daß beide Gemeinden die Straße auf ihrem Gebiete auf eigene Rechnung zu erstellen haben, nachdem die seitens des Bezirskrates angeregten gütlichen Unterhandlungen zwischen den Gemeindräten beider Gemeinden zwar stattgefunden, aber zu keinem Ergebnis geführt hatten.

Der Bezirksrat ließ sich in seinem Entscheide von folgenden Erwägungen leiten:
Aus den Akten ergebe sich, daß die Totalbaulänge der Straße 1120 m betrage, woran auf Elsau 580 und auf Bertschikon 540 m fallen. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 16,500 Fr., woran die Gemeinde Elsau 10,500 Fr., die Gemeinde Bertschikon 6000 Fr., zu tragen habe.

Das seinerzeitige Gesuch um Anfertigung der technischen Vorarbeiten sei von beiden Gemeinden zugleich gestellt und von denselben demnach auch ohne weiteres das Bedürfnis der Straßenbaute anerkannt worden.

Die Gemeinde Elsau berufe sich auf § 9 des Straßengesetzes, welcher bestimme: „Wenn aus der Erstellung einer Straße II. Klasse, eines Fußweges, einer Brücke oder eines Steges der baupflichtigen Gemeinde geringerer, einer Nachbargemeinde dagegen bedeutenden Nutzen erwächst, so kann die letztere durch den Bezirksrat unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat zu einem angemessenen Beitrag an die der ersteren zufallenden Baukosten angehalten werden.“

Die Gemeinde Elsau wolle den Grund zur Anwendung dieser Gesetzesbestimmung darin finden, daß die Baukosten ihres Teilstückes diejenigen des Teilstückes in der Gemeinde Bertschikon um ca. 4500 Fr. übersteigen, während die Straße für letztere einen weit größern Nutzen habe, als für die Gemeinde Elsau.

Nach Ansicht des Bezirkrates liege aber für eine solche Auffassung absolut kein Beweis vor und der Augenschein habe ergeben, daß beide Gemeinden an der projektirten Baute ziemlich gleich großes Interesse haben. Fulau erhalte z. B. für einen großen Landkomplex eine bessere Zufahrtsstraße, was bei Zünikon weniger der Fall sei. Dann komme in Betracht, daß bei ungefähr gleicher Baulänge die Expropriationskosten für Elsau 3500 Fr., für Bertschikon dagegen nur 1500 Fr. betragen, und daß es sich daher rechtfertigen würde, wenn die Bewohner von Fulau bei den ihnen zufallenden großen Vorteilen ihre Entschädigungsforderungen noch bedeutend reduzierten. Umgekehrt dürfe auch Zünikon durch Abgabe von Kies zu billigem Preis der Gemeinde Elsau entgegen kommen.

Bei den ungünstigen ökonomischen Verhältnissen beider Gemeinden sei ein Staatsbeitrag von 50% der Baukosten zu erwarten, und da ferner anzunehmen sei, daß sich die letzteren wesentlich unter dem Voranschlage halten werden und die Schuldentilgung auf eine Reihe von Jahren verteilt werden könne, so könne die aus der Straßenbaute resultierende Steuerlast für keine Gemeinde als unerträglich betrachtet werden.

Unter Berücksichtigung aller Verhältnisse rechtfertige es sich nicht, den § 9 des Straßengesetzes in Anwendung zu bringen, denn so engherzig könne und dürfe derselbe nicht interpretirt werden, vielmehr habe derselbe durchaus nur dann Platz zu greifen, wo die Vorteile einer Gemeinde gegenüber der andern sehr bedeutende seien und wo Baukosten und Nutzen in gar keinem Verhältnis zu einander stünden. Ein solcher Fall liege aber hier nicht vor.

Schließlich müsse noch gesagt werden, daß die Gemeinde Elsau alle Ursache habe, auch einmal den Bewohnern von Fulau zu einer bessern Straßenverbindung mit der Gemeinde Bertschikon zu verhelfen, als Äquivalent für die ziemlich ansehnlichen Steuerleistungen, welche diese Einwohner nun seit vielen Jahren für andere Straßenbauten der Gemeinde Elsau gemacht und immer willig getragen haben.

F. Mit Eingabe vom 7. Februar 1901 rekurriert der Gemeinderat Elsau gegen vorstehenden Entscheid des Bezirkrates, indem er im wesentlichen anführt:

Der Hof Fulau sei von 4, Zünikon von ca. 22 Haushaltungen bewohnt. In Zünikon werde lediglich Landwirtschaft getrieben und fast sämtliche entbehrlichen Produkte werden der nahen Stadt Winterthur zugeführt. Bei den jetzigen mißlichen Straßenverhältnissen könne mit schweren Fuhrwerken nicht über Fulau gefahren werden, nach Erstellung der neuen Straße werde aber der ganze Verkehr durch dieselbe vermittelt werden. Anderseits sei es selbstverständlich, daß Fulau seine Produkte nicht in Zünikon absetzen könne und die Straße für deren Transport daher nicht brauche. Desgleichen treffe die Ansicht des Bezirkrates, Fulau erhalte durch die Straße günstige Zufahrt zu einem größern Landgebiete und der Wert desselben werde dadurch wesentlich erhöht, nicht zu, vielmehr kommen diese Vorteile hauptsächlich Zünikon zu gute.

Eine schwierige Frage für Elsau sei der Transport des nötigen Kieses, denn wenn derselbe aus den entfernten Gruben der Gemeinde genommen werden müsse, so werde der Voranschlag eine ziemliche Überschreitung erleiden.

Der Gemeindrat Elsau halte es daher für eine Unbilligkeit, wenn diese Gemeinde an die Straßenbaute 10,500 Fr., Bertschikon aber nur 6000 Fr. beizutragen habe, während der letztern Gemeinde doch ein weitaus größerer Vorteil erwachse als der ersteren. Aus den angeführten Gründen sehe er sich zu dem Gesuche veranlaßt, der Regierungsrat möchte den bezirksrätlichen Entscheid dahin abändern, daß die Kosten der in Frage flehenden Straßenbaute von beiden Gemeinden zu gleichen Teilen getragen werden sollen.

G. In seiner Rekursbeantwortung vom 1. März 1901 hält der Bezirksrat an seinem frühern Beschlusse fest, indem er einleitend betont, daß die Darstellung des Gemeindrates Elsau, als würde die Straße eigentlich von niemandem als von den Bewohnern von Zünikon befahren werden, der Begründung entbehre. Wollte man im übrigen einen solchen Grundsatz als richtig anerkennen, so müßte man ganz einfach sagen: Die Straßen sind von denjenigen zu bauen, welche dieselben befahren. Nun seien diese Straßen aber öffentliche Einrichtungen und der Staat richte an die Erstellung Beiträge aus. Daher sei bisher auch immer als Grundsatz und Regel anerkannt worden, daß die Straßen II. Klasse von denjenigen Gemeinden gebaut und bezahlt werden sollen, auf deren Gebiet sie liegen. Der § 9 des Straßengesetzes soll nur ganz ausnahmsweise zur Anwendung kommen, wozu aber nach Ansicht des Bezirksrates in diesem Falle ein triftiger Grund nicht vorliege.

H. Der Gemeindrat Bertschikon, welchem ebenfalls Gelegenheit geboten wurde, sich über den Rekurs des Gemeindrates Elsau auszusprechen, betont in seiner Eingabe vom 17. März 1901, daß der Wunsch nach einer bessern Straßenverbindung zwischen Fulau und Zünikon nicht lediglich von letzterer Ortschaft ausgegangen sei, sondern daß vielmehr die Bewohner von Fulau die ersten Anregungen gemacht hätten.

Hinsichtlich des geringen Vorteils, welchen die Straße nach Ansicht des Gemeindrates Elsau für Fulau bringe, sei doch die Tatsache anzuführen, daß die gegenwärtig durch den Hof Fulau führende Straße zu schmal sei und daß dadurch öfters Störungen verursacht werden; daher sei doch gewiß der durch eine Verlegung der Straße zu erreichende Vorteil nicht zu bestreiten. Zudem haben die Bewohner von Fulau größern Grundbesitz, wie Rebgeleude und Waldungen, welchen sie der Terrainverhältnisse wegen, nur auf dem Wege über Zünikon erreichen können. Sie seien also gezwungen, die projektierte Straße zu benutzen, so daß sie nicht behaupten können, daß ihnen aus einer bessern Verbindung kein Nutzen erwachse.

Mit Bezug auf den vom Gemeindrat Elsau erwähnten Umstand der schwierigen Kiesbeschaffung, sei auf ein bereits existirendes Abkommen zu verweisen, wonach der Gemeinde Elsau aus einer in der Nähe von Zünikon liegenden Grube Kies zu billigem Preis offerirt sei.

Der Gemeindrat Bertschikon wolle nicht bestreiten, daß dieser Gemeinde, speziell der Ortschaft Zünikon, ein etwelcher Vorteil zufalle, derselbe sei aber nicht so groß, daß die Anwendung von § 9 des Straßengesetzes gerechtfertigt wäre, insbesondere wenn die weitem, bedeutende Kosten verursachenden Straßenbauten in Berücksichtigung gezogen werden, die wie der Gemeinde Elsau auch der Gemeinde Bertschikon noch bevorstehen.

J. Zum Projekt selbst sprechen sich alle Interessenten günstig aus und der Bezirksrat bemerkt in seinem Berichte vom 1. März // [p. 480] 1901 diesbezüglich, daß das neue Trace einer Straße II. Klasse von Fulau nach Zünikon punkto Zugsrichtung und Gefällsverhältnisse ein sehr günstiges und annehmbares sei, weshalb er sich mit Rücksicht auf den sehr schlechten Zustand der alten Straße veranlaßt sehe, dem Regierungsrate die Genehmigung und beförderliche Ausführung der Baute zu empfehlen, mit dem weitem Antrage, der Staat möchte angesichts des schwachen Steuerkapitals und der großen Steuerlast der beiden Gemeinden an die Kosten einen Beitrag von 50% leisten.

Die Baudirektion berichtet:

1. Die Länge der zu erstellenden Verbindungsstraße beträgt total 1020 m, wovon auf die Gemeinde Elsau 580 m und auf die Gemeinde Bertschikon 440 m entfallen. Im Berichte des Kantonsingenieurs zur Verfügung der Baudirektion vom 25. Januar 1900 findet sich ein Fehler, indem dort als Baulänge auf dem Gebiete der Gemeinde Bertschikon irrthümlicherweise 540 m angegeben sind. Im weitem würde für die Gemeinde Elsau noch die Erstellung eines ca. 80 m langen Verbindungsstückes zwischen dem obern Teil der Ortschaft Fulau und der neuen Straße hinzu kommen. Die bisherige Straße III. Klasse Fulau–Zünikon kann auf der ganzen Länge nirgends benutzt werden, doch wird es dadurch möglich, die Steigungsverhältnisse so günstig zu gestalten, daß als Maximum ein Gefälle von 4% eingehalten werden kann. Für das Endstück im Dorfe Zünikon trifft dies allerdings nicht zu, indem auf eine Länge von ca. 150 m die bestehende Straße II. Klasse Zünikon–Buch benutzt wird, welche an jener Stelle eine Steigung von zirka 7,8% aufweist; eine Korrektion wäre aber hier nicht wol durchführbar.

Für das Straßengebiet ist eine Breite von 6 m in Aussicht genommen, wovon auf die Straßenkrone 4,6 m, auf die Gräben je 0,76 m fallen. Nennenswerte Kunstbauten müssen keine erstellt werden.

Die Baukosten sind folgendermaßen devisirt:

	Elsau	Bertschikon	Total
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Expropriation	3,500.–	1500.–	5000.–
2. Erdarbeiten	2,006.45	1598.60	3,605.05
3. Kunstbauten	793.–	475.–	1,268.–
4. Chaussirung	3,316.–	1850.–	6,166.–
5. Schutzwehren und Marken	85.–	97.50	182.50
6. Verschiedenes	799.55	478.90	1,278.45
Zusammen	<u>10,500</u>	<u>6000.–</u>	<u>16,500.–</u>

2. Was die Bedürfnisfrage betrifft, so sind die interessirten Kreise beider Gemeinden gleicherweise der Ansicht, daß die Erstellung einer bessern Straßenverbindung zwischen Fulau und Zünikon einem längst gefühlten Übelstande abhelfe, und auch der Bezirksrat spricht sich entschieden im Sinne einer beförderlichen Ausführung der Baute aus. In dieser Beziehung können die Verhältnisse demnach als abgeklärt betrachtet werden.

3. Anders verhält es sich mit der Frage der Kostenverteilung zwischen den beiden Gemeinden, indem von Seite des Gemeinderates Elsau Anspruch auf Anwendung von § 9 des Straßengesetzes erhoben wird. Mit Recht wird nun wol kaum bestritten werden können, daß, soweit die Benutzung der zu erstellenden Straße in Frage kommt, der Gemeinde Bertschikon, bezw. der Ortschaft Zünikon, ein größerer direkter Nutzen aus der projektirten Baute erwächst, als der Gemeinde Elsau. Die Verbindung mit Winterthur, welche bis anhin eine sehr beschwerliche war, wird für Zünikon wesentlich abgekürzt und auch punkto Steigungsverhältnisse viel bequemer. Wenn sich künftig der Hauptverkehr von Zünikon aus durch die Gemeinde Elsau ziehen wird, so ist damit für letztere immerhin auch ein Vorteil verbunden, der nicht ganz mißachtet werden darf. Wie von Seite des Gemeinderates Bertschikon ausgeführt wurde, wird ebenfalls als Tatsache anerkannt werden müssen, daß die Straße, wenn auch in geringerem Maße als durch die Bewohner von Zünikon, doch auch von Fulau aus in Anspruch genommen wird. Auch unter Berücksichtigung aller dieser Verhältnisse muß aber zweifellos doch eingeräumt werden, daß die Gemeinde Bertschikon für ihre Einwohner in Zünikon aus der Straßenbaute einen größern direkten Nutzen zieht, als die Gemeinde Elsau.

4. Nun nimmt aber der Bezirksrat den Standpunkt ein, daß der § 9 des Straßengesetzes keinesfalls den Sinn haben könne, daß die Kosten für Straßenbauten II. Klasse jeweilen genau entsprechend dem Nutzen, der jeder beteiligten Gemeinde daraus erwachse, auf die letztern verteilt werden sollen, vielmehr sei als Norm aufzufassen, daß in der Regel jede

Gemeinde für die Baukosten auf ihrem Gebiete aufzukommen habe und daß die zitierte Gesetzesbestimmung nur in ganz ausnahmsweisen Fällen zur Anwendung kommen dürfe. Dieser Auffassung des Bezirksrates muß grundsätzlich unbedingt beigegeben werden, denn eine andere Interpretation des in Frage stehenden Gesetzesparagraphen müßte zu ganz fatalen Konsequenzen führen. Die Fälle sind jedenfalls außerordentlich selten, in denen zwei Gemeinden aus der Erstellung einer dieselben berührenden Straße die nämlichen Vorteile erwachsen. Gewöhnlich herrschen ganz verschiedene Ansichten über den Nutzen, den eine Straßenbaute den verschiedenen Interessierten verschafft, und diese Ansichten würden noch viel weiter auseinandergehen, wenn der § 9 des Straßengesetzes häufig und leicht hin zur Anwendung kommen dürfte. Diese Bedeutung ist demselben aber in der Tat nicht beizulegen, sondern es muß demselben der Charakter einer Ausnahmebestimmung gewahrt bleiben.

Würde z. B. Zünikon ganz nahe an der Grenze liegen, sodaß die Straße fast ganz auf Banne Elsau entfallen würde, oder würde es sich um eine Verbindung zwischen zwei Ortschaften der Gemeinde Bertschikon handeln, welche die Gemeinde Elsau ohne Berührung einer Ortschaft der letztern auf eine längere Strecke an der Peripherie durchschneiden würde, so wäre in beiden Fällen die Anwendung von § 9 des Straßengesetzes gerechtfertigt. Die vorliegenden Verhältnisse können aber dessen Anwendung nicht rechtfertigen.

5. Wenn sonach grundsätzlich daran festzuhalten ist, daß jede Gemeinde für die Baukosten ihres Teilstückes aufzukommen habe, so empfiehlt es sich dagegen nicht, daß jede Gemeinde ihr Teilstück für sich baue, es ist vielmehr sehr wünschbar, daß die beiden Gemeinden die Ausführung der ganzen Straße einer gemeinsamen Baukommission und einem Übernehmer übertragen. Letzteres ist schon deswegen notwendig, weil ein Teil des Aushubes auf dem Teilstück der Gemeinde Bertschikon im Teilstück der Gemeinde Elsau Verwendung zu finden hat. Dadurch lassen sich auch am besten die Schwierigkeiten des Kiesbezuges für die Teilstrecke der Gemeinde Elsau heben. Deswegen kann allfällig die Expropriation doch von jeder Gemeinde unabhängig von der andern durchgeführt werden und es wären dann nur die eigentlichen Baukosten proportional den Voranschlagssummen zu verteilen.

6. Was den Vorschlag des Bezirksrates, den Staatsbeitrag an die vorliegende Straßenbaute auf 50% der Kosten anzusetzen, betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß diese Verhältnisse durch die Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896 genau geordnet sind und daß Abweichungen von den bezüglichen Bestimmungen nicht angehen. Gestützt auf § 14 der genannten Verordnung und bei Berücksichtigung der Steuerverhältnisse, wie sie in der Gemeindefinanzstatistik vom Jahr 1898 ausgeführt sind, würde Elsau zur Zeit 50, Bertschikon 45% Staatsbeitrag an die Kosten für Erstellung von Straßen II. Klasse erhalten.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Dem von den Gemeinden Bertschikon und Elsau vorgelegten Projekt für die Erstellung einer Straße II. Klasse von Fulau nach Zünikon wird die Genehmigung erteilt und die Vollendungsfrist auf Ende April 1902 angesetzt.

II. Der Rekurs des Gemeinderates Elsau gegen den Entscheid des Bezirksrates Winterthur vom 18. Januar 1901 betreffend Kostenverteilung wird abgewiesen.

III. Mitteilung an die Gemeinderäte Bertschikon und Elsau, an den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion unter Rückschluß der Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Ihr)/29.09.2014]